

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 32/004/2021

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 22.02.2021

Zu Punkt 10: Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann

Zunächst gibt Herr Hanheide eine Einführung in die Thematik und weist auf den Neubau der Kreisleitstelle hin.

Der Kreis Mettmann sei seitens der kreisangehörigen Städte aufgefordert worden, eine Kreisfeuerweherschule zu errichten. Die Räumlichkeiten seien in den Neubau der Kreisleitstelle (Gefahrenabwehrzentrum) integriert. Die laufenden Kosten der Kreisfeuerweherschule sollen durch eine Teilnahmegebühr gedeckt werden, damit der Kreishaushalt nicht belastet werde. Zukünftig sollen zur Gebührenkalkulation die Ist-Kosten mit den Soll-Kosten verglichen werden.

Der erste Lehrgang beginne am 01.04.2021 mit 29 Teilnehmern und einer Teilnehmerin.

Um für die Folgejahre eine Planungssicherheit zu haben und die laufenden Kosten der Kreisfeuerweherschule sicherzustellen, ohne den Kreishaushalt zu belasten, hätten sich sechs von zehn Städten im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags verpflichtet, ihre Auszubildenden an die Kreisfeuerweherschule zu entsenden. Die Städte Heiligenhaus und Wülfrath bildeten kein hauptamtliches Feuerwehrpersonal aus. Die Stadt Langenfeld prüfe derzeit alternativ eine Ausbildung an der Feuerweherschule in Bochum. Die Stadt Monheim am Rhein sei dem öffentlich-rechtlichen Vertrag bisher nicht beigetreten, habe ihr Personal dieses Jahr dennoch zum Lehrgang an der hiesigen Kreisfeuerweherschule angemeldet.

Herr KA Kapell spricht an, dass die Feuerweherschule in Bochum ca. 2.000 € pro Teilnehmer günstiger sei und die Stadt Langenfeld möglicherweise aus Kostengründen ihr Personal nach Bochum schicke.

Herr Schams führt an, dass häufig die Feuerweherschulen von kreisfreien Städten betrieben werden. Auf diese Weise bestünden zahlreiche Möglichkeiten einer Querfinanzierung, da häufig keine Investitionsmaßnahmen, Mietausgaben oder Personalkosten anfallen würden. Oftmals handele es sich hier um sogenannte „Eh-da-Kosten“. Diese Kosten müssten bei der hiesigen Feuerweherschule jedoch berücksichtigt werden. Zwar seien die Gebühren dadurch unter Umständen etwas höher als bei anderen Feuerweherschulen, es werde jedoch auch vollständig kostendeckend gearbeitet.

Herr KA Bösel berichtet, dass die Diskussion in der Stadt Langenfeld ein laufender Prozess sei. Er erkundigt sich zudem, ob die kreisangehörigen Teilnehmer Vorrang vor externen Teilnehmern hätten, da die Stadt Pulheim auch Teilnehmer an die Kreisfeuerweherschule Mettmann entsendet habe.

Herr Schams bestätigt, dass auch ein Teilnehmer aus der Stadt Pulheim den ersten Lehrgang besuchen werde. Nach Deckung des Ausbildungsbedarfs der kreisangehörigen Städte sei ein Platz vakant gewesen, der extern vergeben worden sei. Insofern hätten die vertraglich gebundenen kreisangehörigen Städte ein vorrangiges Belegungsrecht.

Herr SB Brokbals erkundigt sich, ob weiterhin Teilnehmer außerhalb des Kreises Mettmann aufgenommen werden. Außerdem bittet er um Information, ob dauerhaft mit einer Teilnehmerstärke von 30 Personen pro Lehrgang zu rechnen sei.

Herr Schams führt daraufhin aus, dass zur Kostendeckung langfristig sichergestellt werden müsse, dass 30 Teilnehmende pro Lehrgang gefunden werden. Da die Qualität der Ausbildung maßgeblich sei, ist Herr Schams aber zuversichtlich, dass dauerhaft alle 30 Plätze belegt werden können.

Im Weiteren fragt Herr SB Winter, ob die kreisangehörigen Städte finanzielle Vorteile gegenüber externen Kommunen haben.

Herr Schams erläutert, dass die Gebühr zukünftig für externe Teilnehmende erhöht werden solle. Zum aktuellen Zeitpunkt liege die Lehrgangsgebühr sowohl für kreisangehörige als auch für externe Teilnehmende bei ca. 19.000 €.

Die Vorsitzende Frau KA Köster-Flashar weist darauf hin, dass die Kosten regelmäßig geprüft werden müssen. Sie erinnert daran, dass es in der Vergangenheit immer zu wenig Ausbildungsplätze gegeben habe. Sie sei daher hinsichtlich einer Vollausslastung der Kreisfeuerweherschule zuversichtlich.

Die finanzielle Situation sei aus der Sicht von Herr SB Martin ausreichend beleuchtet worden. Daher möchte er betonen, dass durch die gemeinsame Ausbildung ein erheblicher Mehrwert entstehe. Häufig seien an Einsatzstellen mehrere Kommunen vertreten. Durch die gemeinsame Ausbildung hätten die Einsatzkräfte die gleichen Abläufe und Kenntnisse erworben, was eine Zusammenarbeit erleichtere.

Frau KA Serag führt an, dass durch die eigene Kreisfeuerweherschule die Mitwirkungsrechte in der Ausbildung höher seien, da die Städte im Ausbildungsbeirat mit einer Stimme pro Stadt vertreten sind. Somit könnten die teilnehmenden Städte auch Qualität und Kosten der Ausbildung mitbestimmen. Dies sei bei der Nutzung externer Feuerweherschulen nicht der Fall. Zudem handele es sich um eine staatliche Ausbildung, die angeboten werden müsse.

Auf Nachfrage von Herrn KA Weiß bestätigt Herr Schams, dass eine Differenzierung der Gebührenhöhe zwischen vertraglich gebundenen Städten und anderen Teilnehmern möglich sei.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Kreises Mettmann für die Kreisfeuerweherschule (Anlage 1 der Vorlage) wird unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2 der Vorlage) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreisausschuss am 11.03.2021

Zu Punkt 20: Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann

Da keine Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Kreises Mettmann für die Kreisfeuerweherschule (Anlage 1) wird unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 22.03.2021

Zu Punkt 18: Gebührensatzung für die Kreisfeuerweherschule Mettmann

KA Switalski berichtet.

Da keine Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die Gebührensatzung des Kreises Mettmann für die Kreisfeuerwehrschule (Anlage 1) wird unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen